



CH-3003 Bern

SECO; ●

POST CH AG

**Einschreiben mit Rückschein (AR)**

[REDACTED]  
[REDACTED]

Aktenzeichen: SECO-471.4-2/32/60

Ihr Zeichen:

Sachbearbeiter/in: [REDACTED]

Bern, 15. Januar 2024

**Strafbescheid**

gemäss Art. 61 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0)

im Verwaltungsstrafverfahren des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO)

gegen

[REDACTED], [REDACTED] wegen

Verdachts auf Verstoss gegen Art. 11a Abs. 1 Verordnung des Bundesrates vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72; nachfolgend: „Ukraine-Verordnung“) in Verbindung mit Art. 9 des Bundesgesetzes vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (SR 946.231, nachfolgend „Embargogesetz“)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

<https://www.seco.admin.ch>



## I. Sachverhalt

1. Dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) wurde am 15. November 2022 vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) eine Ausfuhrsendung der Firma [REDACTED] [REDACTED] nachfolgend auch die «Beschuldigte») mit dem Bestimmungsland Russische Föderation gemeldet. Die Sendung wurde von der Zollstelle Zürich Flughafen vorläufig sichergestellt.

2. Die Lieferung von [REDACTED] sollte gemäss Ausfuhrliste vom 15. November 2022 an den Empfänger [REDACTED] in die Russische Föderation ausgeführt werden. Die Lieferung umfasste Stäbe und Platten aus Polyethylen. Die Platten fallen unter die gemäss Ukraine-Verordnung erfasste Zolltarifnummer 3920.10 (Wert gemäss Positionen 4-6 der Rechnung Nr. 1068 etwa Euro 5'373).

Die Ausfuhr in die Russische Föderation der Stäbe aus Polyethylen (Zolltarifnummer: 3916.10), welche neben den Platten Teil der Lieferung waren, ist durch die Ukraine-Verordnung dagegen nicht verboten.

3. Das SECO eröffnete mit Verfügung vom 30. Oktober 2023 ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Beschuldigte bzw. gegen die verantwortlichen Personen wegen Verdachts auf Verstoss gegen Art.11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung und forderte sie auf, bis zum 27. November 2023 zum vorgeworfenen Verhalten Stellung zu nehmen sowie die geforderten Informationen und Dokumente einzureichen.

4. Die Beschuldigte ist dieser Aufforderung mit Einreichen ihrer Stellungnahme vom 20. November 2023 fristgerecht nachgekommen. Verfasst wurde die Stellungnahme von Herrn [REDACTED] stellvertretender Geschäftsführer von [REDACTED]. Darin anerkennt die [REDACTED] den ihr zu Last gelegten Sachverhalt. Gemäss ihren Angaben sei bei der Lieferung der Ware an die [REDACTED] gar nicht in Erwägung gezogen worden, dass die Lieferung der Platten aus Polyethylen unter die Ukraine-Verordnung fallen könnte. [REDACTED] habe die Zolltarifnummer der Rechnung des Lieferanten entnommen und entsprechend auf die Rechnung übertragen. Es handle sich um ein unachtsames Verhalten, welches vielleicht als leichtfertig, aber nicht als bewusst beurteilt werden könne.

In der erwähnten Stellungnahme wird [REDACTED] als für den vorgeworfenen Sachverhalt verantwortliche Person bezeichnet, ohne jedoch die Verantwortlichkeit genauer zu umschreiben.

5. Die Untersuchungen in diesem Verwaltungsstrafverfahren wurden am 11. Dezember 2023 mit dem Schlussprotokoll gemäss Art. 61 Abs. 1 VStrR abgeschlossen. Dieses wurde der [REDACTED] am selben Tag gemäss Art. 61 Abs. 2 VStrR eröffnet und ihr die Gelegenheit eingeräumt, sich dazu zu äussern, die Akten einzusehen und eine Ergänzung der Untersuchung zu beantragen.

6. Die Beschuldigte hat sich nicht zum Schlussprotokoll geäussert und keine Ergänzung der Untersuchung beantragt.

### III. Rechtliches

7. Art. 11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung verbietet den Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr, die Durchfuhr und den Transport von Gütern zur Stärkung der Industrie gemäss Anhang 23 nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation.
8. Der Anhang 23 der Ukraine-Verordnung erwähnt unter Zolltarifnummer 3920.100 Folgendes:

Andere Platten, Blätter, Folien, Bänder und Streifen, aus kompakten Kunststoffen, weder verstärkt, geschichtet noch auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen vereinigt, ohne Unterlage – aus Polymeren des Ethylens.
9. Wer gegen Art. 11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung verstösst, wird gemäss Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung nach Artikel 9 EmbG (Bundesgesetz vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen, Embargogesetz, SR 946.231) bestraft.
10. Wer vorsätzlich gegen Art. 11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung verstösst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft (Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung i.V.m. Art. 9 Abs. 1 EmbG). In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. (Art. 9 Abs. 2 EmbG).
11. Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 100'000 Franken (Art. 9 Abs. 3 EmbG).
12. Verstösse nach den Art. 9 und 10 EmbG werden vom SECO verfolgt und beurteilt (Art. 32 Abs. 3 der Ukraine-Verordnung). Das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) ist anwendbar (Art. 14 Abs. 1 EmbG).

### IV. Erwägungen

#### Objektiver Straftatbestand

13. Gemäss Art. 11a Abs. 1 Ukraine-Verordnung sind der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr, die Durchfuhr und der Transport von Gütern zur Stärkung der Industrie gemäss Anhang 23 nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verboten. Platten aus Polyethylen sind im Anhang 23 der Ukraine-Verordnung unter Zollnummer 3920.100 erwähnt.
14. Die Beschuldigte veranlasste die Ausfuhr von Platten aus Polyethylen im Wert von Euro 5'373 an den Empfänger [REDACTED] in die Russische Föderation. Die Sendung wurde von der Zollstelle Zürich Flughafen vorläufig sichergestellt und erreichte deshalb den vorgesehenen Empfänger [REDACTED] nicht (Siehe Ziff. I/1.). Die Beschuldigte bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 20. November 2023 diesen Sachverhalt (Siehe Ziff. I/5.).
15. Indem die Beschuldigte den Versand von unter den Anhang 23 der Ukraine-Verordnung fallende Platten aus Polyethylen in die Russische Föderation veranlasste, hat sie gegen das Ausfuhrverbot von Gütern zur Stärkung der Industrie gemäss Art. 11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung verstossen.

#### Subjektiver Straftatbestand

16. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht (Art. 12 Abs. 1 StGB). Art. 9 des Embargogesetzes i.V.m. Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung stellen sowohl den vorsätzlichen wie fahrlässigen Verstoss gegen Art. 11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung unter Strafe.
17. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).
18. Der Beschuldigten wird nicht vorgeworfen, im vorliegenden Fall vorsätzlich gehandelt zu haben.
19. In ihrer Stellungnahme vom 20. November 2023 macht die Beschuldigte u.a. geltend, dass sich die Beschuldigte sich nicht bewusst gewesen sei, dass Platten aus Polyethylen einem in der Ukraine-Verordnung verankerten Verbot unterlägen.
20. Ein Bewusstsein der pflichtwidrigen Unvorsicht schien bei der Beschuldigten erst vorzuliegen, als sie vom SECO auf die Rechtslage hingewiesen wurde.
21. Das Verhalten der Beschuldigten stellt vor diesem Hintergrund eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit dar und ist als fahrlässig i.S.v. Art. 12 Abs. 3 StGB zu qualifizieren. Die Beschuldigte wäre verpflichtet gewesen, genauer zu prüfen, ob ein Export der Güter nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation zulässig ist. Sie hat genauere Abklärungen pflichtwidrig unvorsichtig unterlassen. Die Beschuldigte hat somit auch den subjektiven Straftatbestand eines Verstosses gegen Art. 11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung erfüllt.

#### V. Strafzumessung

22. Wer fahrlässig gegen Art. 11a Abs.1 der Ukraine-Verordnung verstösst, wird mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft (Art. 9 Abs. 3 Embargogesetz i.V.m. Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung).
23. Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person begangen, so sind grundsätzlich die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben (Art. 6 Abs. 1 VStrR). Unterlässt es der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht er den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten (Art. 6 Abs. 2 VStrR). Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, so wird Art. 6 Abs. 2 VStrR auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet (Art. 6 Abs. 3 VStrR).
24. Fällt eine Busse von höchstens 5'000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Art. 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma zur Bezahlung der Busse verurteilt werden (Art. 7 Abs. 1 VStrR). Bussen bis zu 5'000 Franken sind nach der Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens zu bemessen; andere Strafzumessungsgründe müssen nicht berücksichtigt werden (Art. 8 VStrR).

25. Auf Grund der Stellungnahme vom 20. November 2023 kann das Fehlverhalten im vorliegenden Fall nicht eindeutig einer bestimmten Person zugerechnet werden. Zwar wird in der Stellungnahme [REDACTED] stellvertretender Geschäftsführer der [REDACTED] als verantwortliche Person bezeichnet. Es wird aber nicht dargelegt, auf Grund welcher Umstände und Handlungen er als verantwortliche Person zu erachten ist. Die entsprechende Aussage in der Stellungnahme ist deshalb zu allgemein, als dass es als Eingeständnis im strafrechtlichen Sinn qualifiziert werden könnte. In Anbetracht der Tatsache, dass vorliegend aufgrund des nicht grossen Verschuldens und der geringfügigen Widerhandlung (vgl. nachfolgende Ziffern) eine Busse von höchstens 5'000 Franken in Betracht fällt und die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren natürlichen Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen würde, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, wird gestützt auf Art. 7 Abs. 1 VStrR von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die Beschuldigte zur Bezahlung der Busse verurteilt.
26. Das Verschulden ist nicht besonders gross. Die Beschuldigte hat aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit, ohne besondere kriminelle Energie gehandelt. Ihr war es nicht bewusst, dass Platten aus Polyethylen einem in der Ukraine-Verordnung verankerten Verbot unterliegen, und sie unterliess es, die notwendigen Abklärungen vorzunehmen. Zudem wurde die Ware letztlich nicht in die Russische Föderation ausgeführt, sondern konnten durch das BAZG an die Beschuldigte für eine rechtmässige Verwendung retourniert werden. Auch wiesen die in der Sendung enthaltende Platten keinen besonders hohen Wert auf (5'373 Euro). Es liegt demnach nur ein geringfügiger Verstoss gegen die Ukraine-Verordnung vor.
27. Schliesslich gilt es festzuhalten, dass sich die Beschuldigte von Beginn des Verfahrens an kooperativ zeigte und zudem den vom SECO vorgeworfenen Sachverhalt ohne Weiteres eingestand.
28. In Würdigung der erwähnten Strafzumessungsfaktoren ist eine Busse in der Höhe von 2'500 Franken angemessen.

#### VI. Verfahrenskosten

29. Gemäss Art. 94 und 95 VStrR werden die Verfahrenskosten, bestehend aus der Spruch- und der Schreibgebühr, der Verurteilten auferlegt.
30. Diese werden gestützt auf Art. 64 und 94 VStrR sowie Art. 7 Abs. 2 Bst. a und Art. 12 Abs. 1 der Verordnung vom 25. November 1974 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren (SR 313.32) auf 1'260 Franken (Spruchgebühr von 1'200 Franken und Schreibgebühr von 60 Franken) festgelegt.

Aufgrund dieser Erwägungen hat  
das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

erkannt:

1. [REDACTED] wird wegen Verletzung von Art. 11a Abs. 1 der Ukraine-Verordnung schuldig erklärt.
2. Die [REDACTED] wird zu einer Busse von 2'500 Franken verurteilt.
3. Der [REDACTED] werden zudem die Verfahrenskosten von insgesamt 1'260 Franken, bestehend aus einer Spruchgebühr von 1'200 Franken sowie den Schreibgebühren von 60 Franken, auferlegt.
4. Der vorliegende Strafbescheid wird der [REDACTED] in zwei Exemplaren und per Einschreiben mit Rückschein eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Strafbescheid kann die [REDACTED] innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich beim Rechtsdienst des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Recht, Holzikofenweg 36, 3003 Bern) einzureichen. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden (Art. 67 und 68 VStrR).

Der Einsprecher kann beantragen, die Einsprache sei direkt als Begehren um Beurteilung durch das zuständige Strafgericht zu behandeln (Art. 71 VStrR).

Wird innert der gesetzlichen Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 Abs. 2 VStrR). Der Gesamtbetrag von 3'760 Franken ist alsdann innert weiteren 5 Tagen auf das Konto IBAN CH7709000000300063895 des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu überweisen.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

  
[REDACTED]  
Ressort [REDACTED]



[REDACTED]  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter / Untersuchungsleiter